



Feuerwehr – Gebührenordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 21.03.2024, mit der eine **Feuerwehr – Gebührenordnung** für die Stadtgemeinde Ansfelden erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührgruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührgruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührgruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührgruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührgruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit 1.5.2024.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 7.12.2016 außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1. Mannschaft

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ¹
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	42,00 €	
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	42,00 €	
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrergebührenordnung jedoch mindestens 17,30 €	
1.04	Sachverständigentätigkeit Durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV /z.B. für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) Pro Person und Stunde	105,80 €	

2. Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ²
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	70,00 €	350,00 €
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	110,00 €	550,00 €
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	110,00 €	550,00 €
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	140,00 €	700,00 €
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	170,00 €	850,00 €
Sonderfahrzeuge:			
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	190,00 €	950,00 €
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	170,00 €	850,00 €

¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	260,00 €	1.300,00 €
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechselladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	290,00 €	1.450,00 €
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechselladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	130,00 €	650,00 €
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	240,00 €	1.200,00 €
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	210,00 €	1.050,00 €
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	210,00 €	1.050,00 €
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	210,00 €	1.050,00 €
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	320,00 €	1.600,00 €
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	60,00 €	300,00 €
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	40,00 €	200,00 €
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	40,00 €	200,00 €
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	80,00 €	400,00 €
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	150,00 €	750,00 €
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	20,00 €	100,00 €
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	50,00 €	250,00 €
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	80,00 €	400,00 €
2.24	Tunnellüfter	80,00 €	400,00 €
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	120,00 €	600,00 €
Drohnen:			
2.26	Drohne bis Klasse C2	60,00 €	300,00 €
2.27	Drohne ab Klasse C3	80,00 €	400,00 €

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ³
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		10,00 €
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,00 €	105,00 €
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	28,00 €	140,00 €
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		20,00 €
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	43,00 €	215,00 €
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	14,00 €	70,00 €

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ⁴
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	28,00 €	140,00 €
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät; Hochdruckreiniger	38,00 €	190,00 €
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	50,00 €	250,00 €
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	67,00 €	335,00 €
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	83,00 €	415,00 €
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	98,00 €	490,00 €
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	114,00 €	570,00 €
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	143,00 €	715,00 €
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	35,00 €	175,00 €
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	46,00 €	230,00 €
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	142,00 €	710,00 €

³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ⁵
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		20,00 €
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		40,00 €
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	36,00 €	
	Füllung je Pressluftflasche:		
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	4,00 €	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	6,00 €	
5.06	4 l - 200 bar	7,00 €	
5.07	7 l - 200 bar	13,00 €	
5.08	10 l - 200 bar	14,00 €	
5.09	12 l - 200 bar	15,00 €	
5.10	15 l - 200 bar	18,00 €	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,00 €	
5.12	50 l - 200 bar	57,00 €	
5.13	50 l - 300 bar	84,00 €	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

⁵ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

6. Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ⁶
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		40,00 €
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	21,00 €	105,00 €
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		60,00 €
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	21,00 €	105,00 €
6.05	Kunststoffseil je 20 m		20,00 €
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		20,00 €
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	51,00 €	255,00 €
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	66,00 €	330,00 €
6.09	Zelt bis 10 Personen		60,00 €
6.10	Zelt über 10 Personen		90,00 €
6.11	Wärmebildkamera	50,00 €	250,00 €
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	32,00 €	160,00 €
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	35,00 €	175,00 €
6.14	Feldbett		10,00 €
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	32,00 €	160,00 €
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	49,00 €	245,00 €

⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ⁷
7.01	Hitzeschutzanzug	25,00 €	125,00 €
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		30,00 €
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach §5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	Min. 250,00€ bzw.nach Tagesaktuel- len Preis	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	120,00 €	600,00 €
7.06	Schnittschutzhose, Wathose	40,00 €	200,00 €

⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

8. Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ⁸
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		10,00 €
8.02	Arbeitsboot	83,00 €	415,00 €
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	50,00 €	250,00 €
8.04	Feuerwehrrettungsboot	79,00 €	395,00 €
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		10,00 €
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	20,00 €	100,00 €
8.07	Rettungsweste	11,00 €	55,00 €
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		90,00 €
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		150,00 €
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	18,00 €	90,00 €
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	98,00 €	490,00 €
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	79,00 €	395,00 €
8.13	Unterwasserschneidegerät	57,00 €	285,00 €
8.14	Eisretter	20,00 €	100,00 €
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	40,00 €	200,00 €
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	32,00 €	160,00 €
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	66,00 €	330,00 €

⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

9. Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ⁹
9.01	Handfunkgerät	20,00 €	100,00 €
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	22,00 €	110,00 €
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	34,00 €	170,00 €
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		20,00 €

10. Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ¹⁰
10.01	Heumess-Sonde		20,00 €
10.02	Heuwehrgerät komplett	34,00 €	170,00 €
10.03	Heuschneider elektrisch	20,00 €	100,00 €

⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz ¹¹
11.01	Auffangbehälter 1000 l	18,00 €	90,00 €
11.02	Auffangbehälter 2000 l	34,00 €	170,00 €
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	46,00 €	230,00 €
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	46,00 €	230,00 €
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	18,00 €	90,00 €
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	49,00 €	245,00 €
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		20,00 €
11.08	Kanister 50 l		20,00 €
11.09	Kunststoffwanne 50 l	10,00 €	50,00 €
11.10	Kunststoffwanne 200 l	15,00 €	75,00 €
11.11	Ölfass bis 200 l	10,00 €	50,00 €
11.12	Behälter 220 l	15,00 €	75,00 €
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	46,00 €	230,00 €
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	70,00 €	350,00 €
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	13,00 €	65,00 €
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	13,00 €	65,00 €
11.17	Kastenrinne Edelstahl	13,00 €	65,00 €
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		20,00 €
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		70,00 €
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	21,00 €	105,00 €
11.21	Strahlenmessgerät	28,00 €	140,00 €

¹¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		30,00 €
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		30,00 €
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		30,00 €
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		60,00 €
11.26	Ölsperrren (je 10m)		190,00 €
11.27	Dichtkissensatz	66,00 €	330,00 €
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	46,00 €	230,00 €
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	29,00 €	145,00 €
11.30	Handumfüllpumpe	25,00 €	125,00 €
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	74,00 €	370,00 €
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	74,00 €	370,00 €
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	49,00 €	245,00 €
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	74,00 €	370,00 €
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	74,00 €	370,00 €

Gebührenggruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 300,00 €
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	150,00 €
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	380,00 €
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 80,00 €
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 110,00 €
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 150,00 €
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 170,00 €
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 550,00 €
12.09	Insektenbekämpfung	nach Aufwand mind. jedoch 50,00 €
12.10	Testen von Löschbrunnen	nach Aufwand mind. jedoch 255,00 €

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	Pauschalgebühr
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 680,00

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alampfanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter¹²

Pos.	Gegenstand	Gebühren
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit mit Ausnahme des Ölbindemittels, das mit € 60,00 je nach Sack verrechnet wird. ¹³
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

¹² Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

¹³ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	Gebühren
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁴
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Der Bürgermeister


Christian Partoll

¹⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.